

Zl.V-36/3

am 25. März 1937.

Stiefern, Uhuhorst,  
Erklärung zum Naturdenkmal.

-.B.e.s.c.h.e.i.d.-

(Eigentum der Gemeinde Stiefern)  
Am Irbilingfelsen im Gemeindegebiete Stiefern, auf Parzelle Nr.449/I

horstet ein Uhu. Zum Schutze dieser Vogelart, die in Niederösterreich nicht mehr oft vorkommt, hat die n.ö.Landesfachstelle für Naturschutz beantragt, den gesamten Irbilingfelsen zum Naturdenkmal zu erklären.

In Entsprechung dieses Antrages wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3.VII.1924 L.G.Bl.Nr.130 die Irbingleiten in Stiefern, Parzelle Nr.449/1 zum Naturdenkmal erklärt. Als Umgrenzung gelten nach oben die Ränder der Felsabstürze und nach unten der Übergang der Steilhänge in die Abböschungen oberhalb des Bahngleises.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Eine solche Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal treten nachfolgende Rechtsfolgen ein:

- a) Der Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) eines Naturdenkmales hat vom Untergang oder der Beschädigung des Denkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.
- b) Die Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. (Nachträgliche Genehmigung ist nur bei Gefahr für körperliche Sicherheit oder eines erheblichen Sachschadens zulässig.)
- c) Bei Durchführung eines <sup>F</sup>Verwaltungsverfahrens (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Forstrecht), das eine Rückwirkung auf ein Naturdenkmal hat oder erwarten lässt, ist von Amts wegen auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales Bedacht zu nehmen und die Landesfachstelle

zur Verhandlung mit Parteistellung zuzulassen.

d) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder der Landesfachstelle Verfügungen zur Sicherung der Erhaltung des Naturdenkmales treffen.

e) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal verändert oder vernichtet ( mangels der hiezu erforderlichen Genehmigung auch der Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser), ist, abgesehen von den Straffolgen, zur möglichen Wiederinstandsetzung des Naturdenkmales, bezw. Duldung dieser durch Dritte verpflichtet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vernehen lassen.

f) Wird ein zum Naturdenkmal erklärter Baum oder Pflanzenwuchs vernichtet, so kann eine an Stelle dieser neu gesetzte Pflanze unter Naturschutz gestellt werden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Stiefern mit dem Auftrage, die beiliegende Bescheidausfertigung an der Amtstafel der Gemeinde Stiefern anzuschlagen und dortselbst durch 4 Wochen zu belassen,
- 2.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrengasse 9.

Der Bezirkshauptmann :